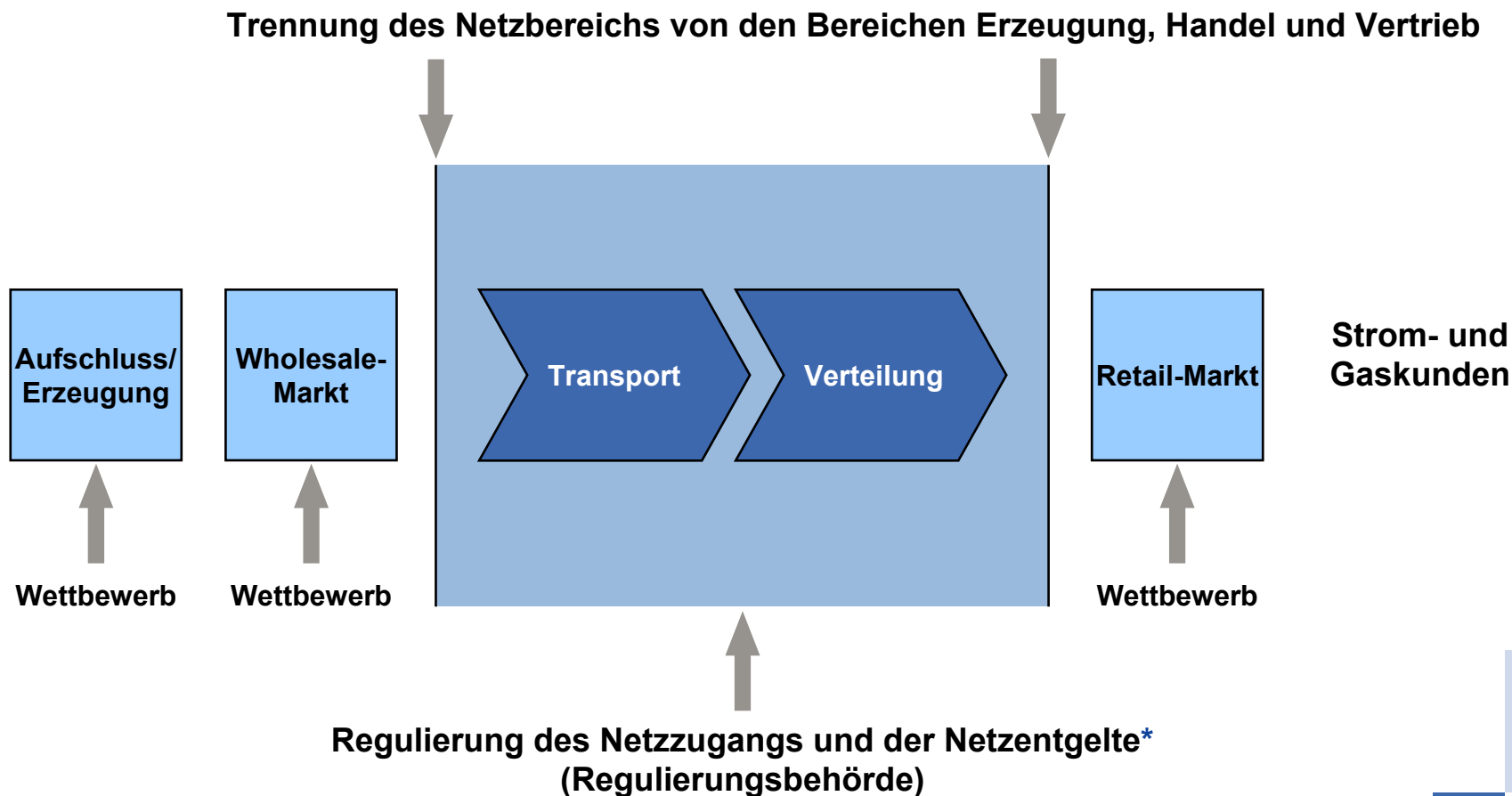


Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Grundlage für eine neue Netzregulierung -

13. Juli 2005



Das neue Energiewirtschaftsgesetz reguliert den Netzzugang und die Netzentgelte auf dem Strom- und Gasmarkt



* Freistellung des Transportnetzbetreibers Gas von der Regulierung, wenn Wettbewerb nachgewiesen werden kann

Wesentliche Aspekte des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

- Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Regulierung der deutschen Strom- und Gasmärkte wurde am 16. Juni vom Bundestag und am 17. Juni vom Bundesrat verabschiedet. Die wichtigsten Rechtsverordnungen wurden vom Bundesrat und der Bundesregierung im Juli 2005 verabschiedet.
- Unter dem neuen Gesetz wird die deutsche Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) für die Überwachung des Netzzugangs sowie der Netzentgelte für Strom und Gas zuständig sein. Sie wird in 'Bundesnetzagentur' (BNA) umfirmiert.
- Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Gas- oder Elektrizitätskunden können von den Bundesländern reguliert werden. Die Bundesländer können die Wahrnehmung dieser Aufgabe an die Bundesnetzagentur delegieren.
- Alle Netzentgelte müssen vorab genehmigt werden (Ex-ante-Regulierung). Sie können rückwirkend bis zum offiziellen Inkrafttreten des EnWG überprüft werden.
- Die derzeitige Berechnungsmethode der Netzentgelte – basierend auf der Kalkulationsmethode der Nettosubstanzerhaltung – wird für bestehende Vermögenswerte beibehalten. Ab 2006 gilt: Neuinvestitionen unterliegen der Regulierung basierend auf der Kalkulationsmethode der Realkapitalerhaltung.
- Die Bundesnetzagentur wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Anreizregulierung anstelle der derzeitigen Berechnung auf Basis einer kostenorientierten Regulierung erarbeiten. Die Anreizregulierung wird auf Grundlage einer Rechtsverordnung voraussichtlich ab 2007 eingeführt.
- Für das Gasnetz wird ein neues Netzzugangsmodell eingeführt.
- Derzeit sind die Bundesländer noch für die Genehmigung von Tarifen für Stromletztverbraucher zuständig. Zwei Jahre nach dem offiziellen Inkrafttreten des EnWG wird die Genehmigungspflicht aufgehoben.

Entflechtung (Unbundling) im deutschen Energiemarkt

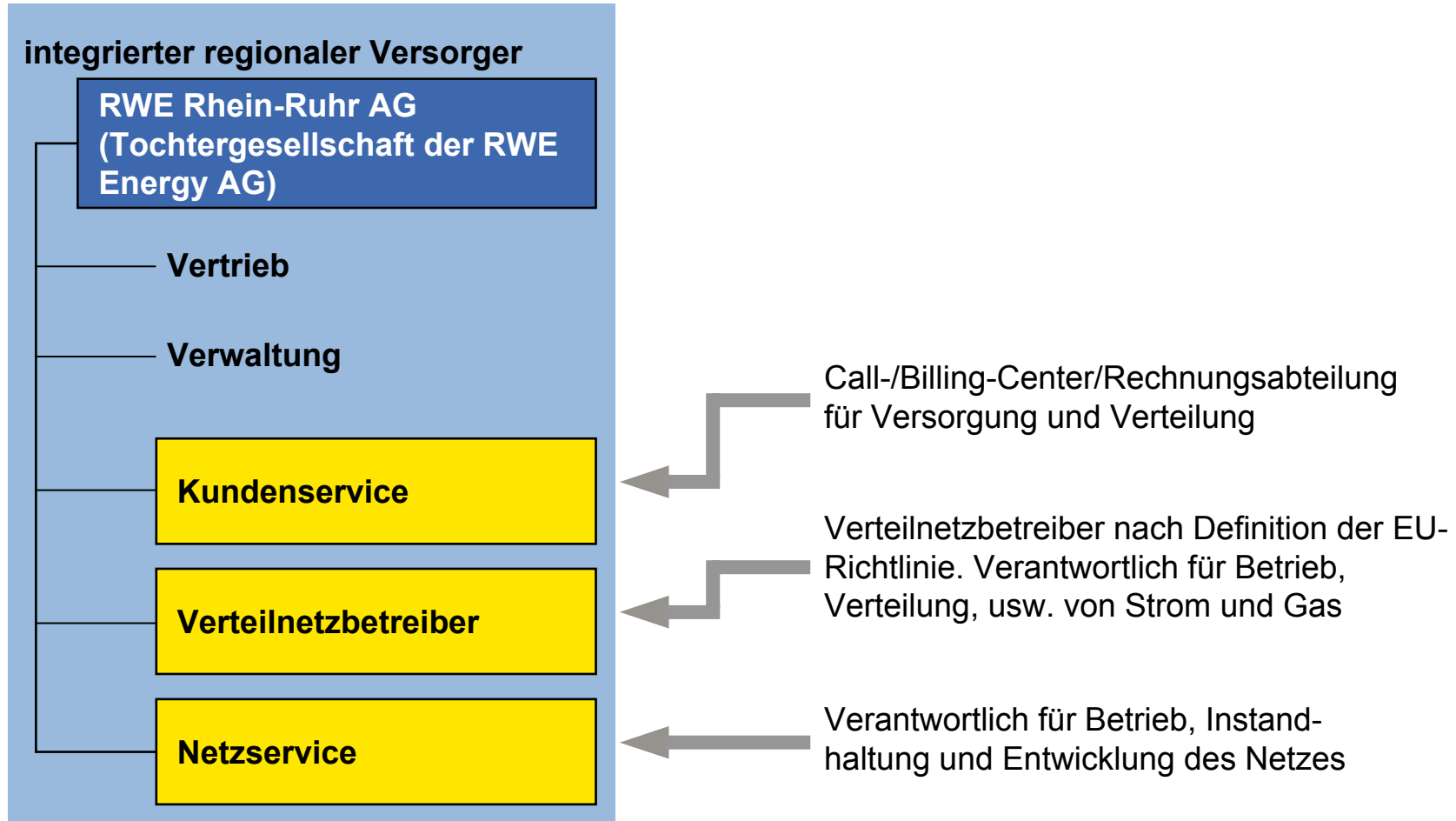
	Gesellschaftsrechtliches Unbundling	Funktionelles Unbundling	Buchhalterisches Unbundling
ÜNB¹	nach dem 13. Juli 2005 obligatorisch	nach dem 13. Juli 2005 obligatorisch	nach dem 13. Juli 2005 obligatorisch ³
VNB² >100.000 Kunden	nach dem 1. Juli 2007 obligatorisch	detaillierte Regeln zu Mitarbeiter-Unbundling, Gleichberechtigungsprogramm	Bestätigungsvermerk sowie eine separate Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen veröffentlicht und umgehend der Regulierungsbehörde zugestellt werden
VNB² <100.000 Kunden			

¹ ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber

² VNB = Verteilnetzbetreiber

³ Umsetzung zum ersten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Unbundling in der Struktur des RWE Konzerns (am Beispiel der RWE Rhein-Ruhr AG)



 rechtlich unabhängiges Unternehmen

Wesentliche Aspekte des Netzzugangs

■ Strom:

- Das frühere Netzzugangsmodell der Verbändevereinbarung Strom ist in wesentlichen Teilen bestätigt (inklusive transaktionsunabhängiges Punktmodell mit Kostenüberwälzung und Schaffung von Regelzonen)

■ Gas:

- Entry/Exit-Modell in enger Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber
- Transfer von Netzkapazitäten, wenn der Kunde den Lieferanten wechselt
- Schaffung möglichst weniger Teilnetze unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
- Freistellung des Übertragungsnetzbetreibers, wenn Wettbewerb nachgewiesen werden kann
- 6-monatige Übergangsperiode zum neuen Gasnetzzugangsmodell nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes

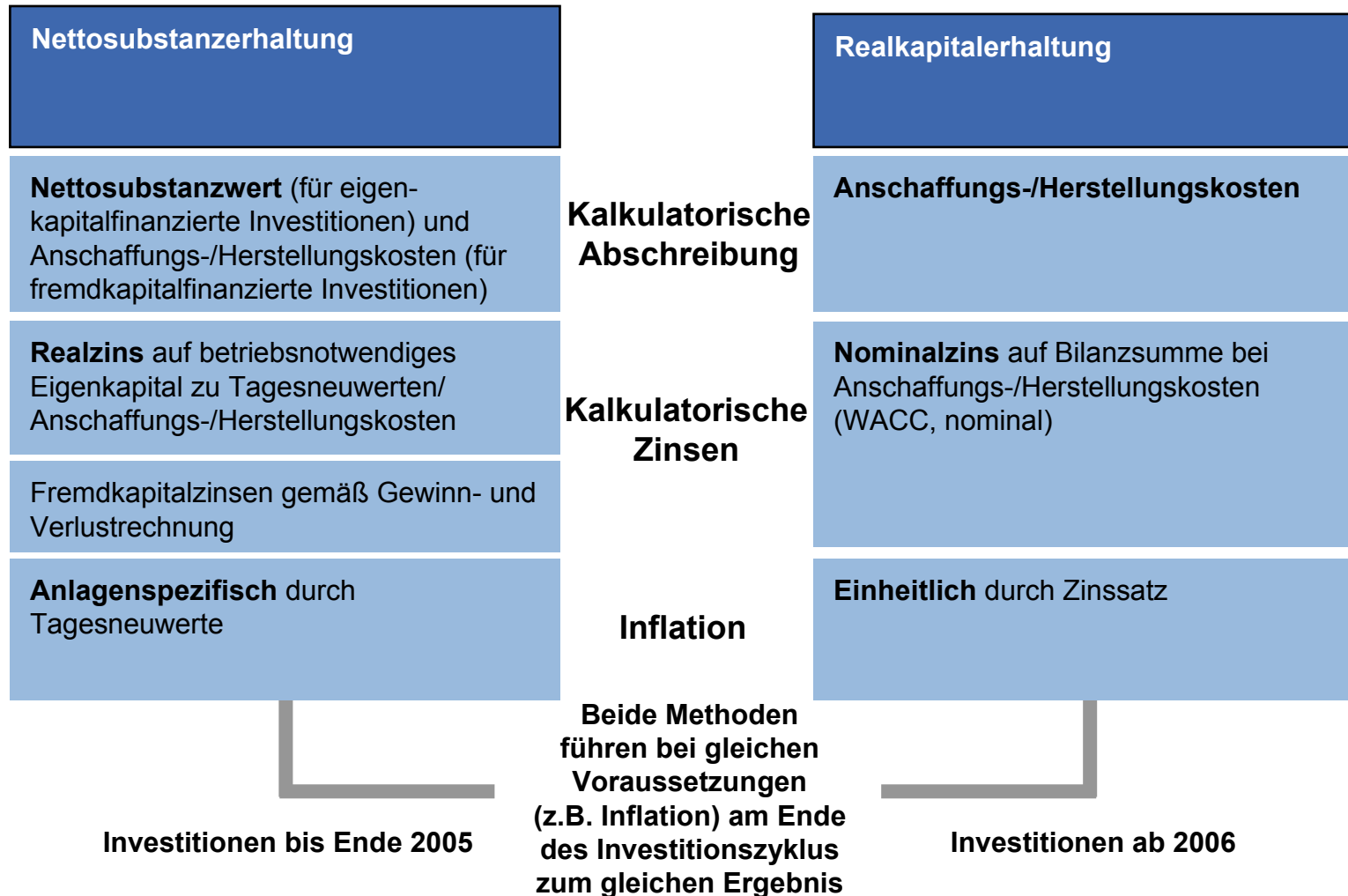
Entry/Exit-Modell für die Gasnetze

- Entry/Exit-Modell: Für die netzübergreifende Übertragung bei zusammenhängenden Netzen ist nur je ein Vertrag zur Einspeisung und Entnahme notwendig, sofern die benötigte Zusammenarbeit der Netzbetreiber technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Enge Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Berechnung und Bereitstellung der Kapazitäten, bei den Netzdienstleistungen und der Kosten- und Entgeltüberwälzung
- Ausschöpfung aller Kooperationsmöglichkeiten zur Zusammenarbeit (unter Berücksichtigung technischer Einschränkungen und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit) mit dem Ziel, möglichst wenig Teilnetze und Regelzonen zu unterhalten. Die Bundesnetzagentur entscheidet, ob das Zusammenführen von Teilnetzen technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Entwicklung gemeinsamer Vertragsstandards

Wesentliche Aspekte bei der Berechnung der Netzentgelte

- Alle Netzentgelte müssen ex-ante genehmigt werden. Der erste Antrag für die Netzentgelte muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Regulierung für Strom eingereicht worden sein, bei Gas spätestens nach sechs Monaten. Gab es bis sechs Monate nach der Beantragung keine Einwände seitens der Bundesnetzagentur (BNA), gilt der Antrag als genehmigt. Die BNA kann jederzeit ex-ante Genehmigungen widerrufen.
- Für alle Investitionen bis zum 31.12. 2005 gilt weiterhin die Kalkulationsmethode der Nettosubstanzerhaltung für Rendite und kalkulatorische Abschreibung. Der reale Zinssatz auf das Eigenkapital (d.h. betriebsnotwendiges Eigenkapital) beläuft sich bis zur Einführung der Anreizregulierung auf 6,5 % (Strom) und 7,8 % (Gas).
- Ab 1. Januar 2006 werden alle Investitionen nach der Kalkulationsmethode der Realkapitalerhaltung verzinst und unterliegen der kalkulatorischen Abschreibung. Bis zur Einführung der Anreizregulierung beläuft sich der nominale Zinssatz auf 7.91% (Strom) und 9,21% (Gas).
- Einfaches Benchmarking über Unternehmens-Gruppen
- Steuerrechtliche Behandlung:
 - Keine Anerkennung von Körperschaftsteuer (inkl. Steuern auf Scheingewinn) bis zum Inkrafttreten der Anreizregulierung, aber Anerkennung von Gewerbesteuer
 - Ab Einführung der Anreizregulierung Anerkennung aller Steuern. Gleichzeitig Anpassung der erforderlichen Renditen

Vergleich der Berechnungsmodelle für Netze



Wesentliche Aspekte zur Anreizregulierung

- Die Bundesnetzagentur (BNA) soll bis Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung erstellen. Wissenschaft, Industrie und Landesregierungen sollen mit einbezogen werden. Internationale Erfahrungen müssen dabei berücksichtigt werden.
- Der Bericht wird Grundlage für den Entwurf einer Rechtsverordnung seitens der Bundesregierung sein, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie wird Methode, Vorgehensweise und Zeitpunkt der Einführung für die Anreizregulierung festlegen.
- Die Anreizregulierung wird auf Grundlage einer Rechtsverordnung voraussichtlich ab 2007 eingeführt.
- Für eine Regulierungsperiode (2-5 Jahre) wird die Preisbildung (Preisobergrenzen) oder auch Erlösentwicklung (Erlösobergrenzen) festgelegt.
- Anpassung von Netzentgelten unter Berücksichtigung von:
 - Inflation
 - Generelle Produktivitätsentwicklung
 - Unternehmensspezifische Zielsetzungen zur Verbesserung der Effizienz
- Die Effizienz eines Netzbetreibers wird durch Benchmarking festgelegt (d.h. ineffiziente Unternehmen könnten mit drastischeren Preis-/Erlössenkungen konfrontiert werden als effiziente Unternehmen).
- Festlegung des Zinssatzes (realer Zins nach Steuern) für die Kapitalrendite durch den Regulierer
- Berücksichtigung aller Steuern, gleichzeitig Anpassung der Zinssätze

Weitere Aspekte des EnWG

■ Grundversorgung

- Formelle Genehmigung von Tarifpreisen für Haushaltskunden bis Mitte 2007. Danach Preisregulierung ausschließlich durch normale wettbewerbsrechtliche Kontrolle (Kartellamt)

■ Regelenergie

- Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) müssen Regelenergie gemeinsam ausschreiben. Jeder ÜNB kann einen Teil der Regelenergie in der eigenen Regelzone beschaffen, soweit dies zum Erhalt der Systemsicherheit notwendig ist.

■ Meß- und Zählwesen

- Sofortige Öffnung der Märkte für Hardware
- Möglichkeit der Öffnung des generellen Marktes für Meß- und Zählwesen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung
- Ergänzende Bestimmungen durch Rechtsverordnung

■ Abbau der Belastungen für energieintensive Industrie

- Die Regulierungsbehörde kann Kunden mit besonderem Lastcharakter eine Senkung der Netzentgelte bis zu 50% gewähren. Diese Kosten werden an andere Netznutzer weitergegeben.